Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 62 (1965)

Heft: 10

Rubrik: Rechtsentscheide

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Rechtsentscheide

Armenpflege und Sozialversicherung

Nachzahlungen von AHV- und IV-Renten dürfen von der Armenpflege nur für die Zeit beansprucht und zurückgefordert werden, während welcher der Versicherte durch die Sozialfürsorge Armenunterstützung bezogen hat.

I. Der Rekurrent F. A. ist seit anfangs 1964 vollständig arbeitsunfähig. Ab 1. August 1964 meldete die Armenpflege der Einwohnergemeinde eine monatliche Unterstützung von Fr. 400.– für ihn und seine Ehefrau. Bis zum 5. Dezember 1964 mußte jedoch die Armenpflege Unterstützungen in der Höhe von Fr. 2400.– ausrichten, somit wesentlich mehr als gemäß Unterstützungsmeldung vorgesehen war.

Durch Verfügung der Ausgleichskasse des Schweizerischen Baumeisterverbandes in Zürich vom 25. Januar 1965 erhielt der Unterstützte rückwirkend auf den 1. April eine monatliche Invalidenrente von Fr. 262.–. Es erfolgte eine Nachzahlung vom April bis Dezember 1964 von Fr. 2358.–.

Vorgängig dieses Rentenentscheides beschloß die Armenpflege der Einwohnergemeinde M. am 11. Januar 1965, daß allfällige Entschädigungen und Leistungen von Krankenkassen, Versicherungen, IV-Renten usw. mit den bereits geleisteten und noch zu leistenden Unterstützungen der Einwohnergemeinde M. zu verrechnen sind. Gegen diese Verfügung der Armenpflege M. erhob der Unterstützte mit Schreiben vom 25. Januar 1965 Beschwerde an die Armenpflege. Er machte geltend, daß es nicht angängig sei, daß eine Invalidenrente direkt der Gemeinde zugestellt wurde zur Verrechnung mit ihren Leistungen, weil hiezu die gesetzlichen Grundlagen fehlen würden. Er sei aber bereit, für die Monate, während welcher er unterstützt wurde, die IV-Rente der Gemeinde abzutreten. Künftige Renten sollen aber an ihn direkt ausbezahlt werden und die Armenpflege habe die Möglichkeit, die Unterstützungen im Rahmen der IV-Leistungen zu kürzen.

1. Mit Schreiben vom 17. Febraur 1965 teilte die Armenpflege Herrn A. mit, daß die Unterstützungsaufwendungen der Gemeinde seit 1. August 1964 bis Februar 1965 Fr. 3500.– betragen. Sie forderte den ausbezahlten Betrag von Fr. 2620.– abzüglich das Anwaltshonorar per Fr. 209.– plus die Rente des Monates Februar 1965 von Fr. 262.–, total Fr. 2673.–, zurück.

Dagegen opponierte Herr Dr. M. namens seines Klienten mit Schreiben vom 3. März 1965 und erklärte sich bereit, für die Zeit, da Unterstützungen ausbezahlt wurden, die IV-Rente mit der Unterstützung zu verrechnen. Es sei aber unbillig, auch eine Verrechnung für die Zeit vorgängig der Unterstützungsleistungen der Gemeinde zu verlangen. Er erklärte sich bereit, die IV-Renten vom August 1964 bis Februar 1965 per Fr. 1834.– abzüglich Honorarrechnung per Fr. 209.–, also Fr. 1625.–, zurückzuzahlen.

2. Am 12. März 1965 beschloß die Armenpflege Abweisung der eingereichten Beschwerde und stellte fest, daß es unbillig sei, daß sich der Rekurrent bereichern wolle, nachdem er größere Armenunterstützungen, als sie vorgesehen waren, beansprucht habe.

Gegen diesen Beschluß richtet sich die vorliegende Beschwerde, welche die Aufhebung der Verfügung der Armenpflege der Einwohnergemeinde M. vom

12. März 1965 verlangt und das Begehren stellt, es sei festzustellen, daß der Rekurrent die für die Monate April bis August 1964 erhaltenen IV-Renten nicht zurückzuerstatten hat. Es wird geltend gemacht, daß Unterstützungen gemäß § 44 AFG nur zurückgefordert werden können, wenn der Unterstützte zu Vermögen gekommen ist. Von solchem Vermögen könne keine Rede sein. Wenn jemand die IV-Renten vom April bis August beanspruchen könne, dann in erster Linie diejenigen, welche für die damalige Zeit Zuwendungen an die Familie A. gemacht haben ohne gesetzliche Verpflichtung. Es treffe nicht zu, daß sein Klient in dieser Zeit Schulden gemacht habe. Die Rückforderung der Gemeinde M. widerspreche den Tendenzen der Sozialversicherung, welche solche Renten als unabtretbar und unpfändbar erkläre. Es gehe nicht darum, die Leistungen der Gemeinde zu verkennen, es müsse aber doch erwähnt werden, daß der Rekurrent eine neunköpfige Familie anständig durchs Leben gebracht und damit eine anerkennenswerte soziale Leistung erbracht habe. Es könne daher nicht die Rede davon sein, daß er sich habe bereichern wollen.

II. In der Vernehmlassung vom 22. April 1965 führt die Armenpflege der Einwohnergemeinde M. an, daß sie erst am 11. Dezember 1964 die monatliche Unterstützung auf Fr. 400.– festgelegt habe, nachdem A. ab 1. August 1964 unterstützt wurde. Die höhern Unterstützungen seien notwendig gewesen, indem zweifellos seit 1. April 1964 ein Nachholbedarf bestanden habe, so daß dieser Nachholbedarf eben von diesem Zeitpunkt an berücksichtigt werden müsse. Es sei daher nicht einzusehen, wieso der Zeitpunkt und nicht die Größe der Unterstützungen maßgeblich sein soll. Einer Leistung der Gemeinde von Fr. 3500.– stehe die Rentenzahlung von Fr. 2882.– gegenüber. Darüber hinaus habe die Gemeinde die Anwaltskosten per Fr. 209.– für das Invalidenbegehren übernommen, so daß also die Gemeinde immer noch Fr. 827.– mehr geleistet habe. Die Überlassung der April–August-Renten stelle nach wie vor eine ungerechtfertigte Bereicherung des Rekurrenten dar. Es werde daher Anspruch auf die nachträglich ausbezahlten IV-Renten im vollen Umfang erhoben, weil die Gemeinde die Leistungen als Vorschuß für die säumige Invalidenversicherung gemacht habe. Jede Gemeinde, welche in größter Notlage Vorauszahlungen mache, werde somit geprellt, wenn ihr kein Rückforderungsrecht zustehe. Die Gemeinde sei nicht knauserig und ein solcher Vorwurf sei unangebracht, sie müsse aber als finanzschwache Gemeinde ihre eigenen Interessen wahren. Es sei daher die Beschwerde abzuweisen.

III. Der Regierungsrat hat die Beschwerde mit folgenden *Erwägungen* gutgeheißen:

1. Die vorliegende Beschwerde vom 24. März 1965 richtet sich gegen den Beschluß der Armenpflege M. vom 12. März 1965. Sie ist innert der 14tägigen Frist eingereicht worden, weshalb auf sie *einzutreten* ist.

2. Der in Art. 20 Abs. 1 des AHV-Gesetzes und in Art. 50 des IV-Gesetzes verankerte Grundsatz der *Unabtretbarkeit* und *Unentziehbarkeit* des Rentenanspruchs findet seine Grenzen in Art. 45 des AHV-Gesetzes, der vorschreibt, daß die AHV-Renten «soweit notwendig» für den Unterhalt des Rentenberechtigten zu verwenden sind. Es haben die Versicherten auf Grund dieser erwähnten Gesetzesbestimmungen einen unabtretbaren Anspruch auf die Renten und Hilflosenentschädigungen. Eine Verrechnung dieser Leistungen mit Fürsorgebeiträgen ist unzulässig. Die Invaliden in offener Fürsorge erhalten deshalb die Renten und

Hilflosenentschädigungen der IV im allgemeinen direkt ausbezahlt. Es muß aber Gewähr für die zweckgemäße Rentenverwendung gegeben sein. Deshalb bestimmt Art. 76 Abs. 1 der Verordnung zum AHV-Gesetz:

«Verwendet der Rentenberechtigte die Rente nicht für den Unterhalt seiner selbst und der Personen, für welche er zu sorgen hat, oder ist er nachweisbar nicht imstande, die Rente hierfür zu verwenden und fallen er oder die Personen, für die er zu sorgen hat, deswegen ganz oder teilweise der öffentlichen oder privaten Fürsorge zur Last, so kann die Ausgleichskasse die Rente ganz oder teilweise einer geeigneten Drittperson oder Behörde, die dem Rentenberechtigten gegenüber gesetzlich oder sittlich unterstützungspflichtig ist oder ihn dauernd fürsorgerisch betreut, auszahlen.»

Was die Handhabung dieser Bestimmung auf IV-Geldleistungen betrifft, ist vor allem die Gefahr einer zweckwidrigen Verwendung im Falle größerer Nachzahlungen wesentlich größer als bei der Auszahlung eines einzigen Monatsbetreffnisses. Hält daher die den Invaliden bisher betreuende Behörde nach ihrer Kenntnis der persönlichen Verhältnisse eine Vorkehr nach Art. 76 der Verordnung zum AHV-Gesetz in bezug auf Nachzahlungen der IV für begründet, stellt sie bei der zuständigen Ausgleichskasse eine entsprechendes Begehren.

Im vorliegenden Fall ist davon auszugehen, daß die Armenpflege M. kein diesbezügliches Gesuch an die zuständige Ausgleichskasse eingereicht hat. Es ist auch keineswegs dargelegt worden, daß sie selber Bedenken wegen der zweckwidrigen Verwendung der Nachzahlung hatte. Es ist daher durchaus in Ordnung, daß die Rentenauszahlung an den Rentenberechtigten erfolgte. Die Rentenauszahlung an die Fürsorgebehörden hat nicht die Förderung der bloßen Interessen der Behörden zum Zweck (etwa im Sinne, daß die ausgerichteten Renten zur Sicherung oder Deckung der Fürsorgeleistungen dienen würden). Es handelt sich vielmehr um eine vorsorgliche administrative Maßnahme zur Gewährleistung zweckmäßiger Verwendung der Rente. Wenn der Fürsorgebehörde daraus ein Vorteil erwächst, ist dies nur eine Nebenwirkung dieser Maßnahme (vgl. Entscheid des eidgenössischen Versicherungsgerichtes vom 19. März 1958, publ. in «Entscheide» 1958 S. 46/47).

Auf Grund der geltenden Praxis dürfen Nachzahlungen von AHV- oder IV-Renten nur vom Zeitpunkt an gefordert werden, da der Versicherte Armenunterstützungen bezog. Die Fürsorgebehörde darf ferner die einem Unterstützten zustehende AHV- oder IV-Rente nur so lange beanspruchen, als sie den Rentenberechtigten unterstützt hat. Dies gilt auch dann, wenn die Rente, die während der Dauer der Unterstützung ausgerichtet wurde, kleiner ist als die Unterstützung durch die Armen- oder Fürsorgebehörde, wie dies im vorliegenden Falle zutrifft (vgl. Rechtsauskünfte der Direktion der Fürsorgewesens des Kantons Bern vom 4. April 1963, publ. in «Entscheide» zum Armenpfleger 1963 S. 55). Es sei auch auf das Kreisschreiben des Bundesamtes für Sozialversicherung vom 4. September 1964 betreffend die Auszahlung von Renten für unterstützte italienische Staatsangehörige verwiesen, in welchem bezüglich der Rentenzahlung an die Fürsorgebehörde ausgeführt wird: «Soweit deshalb ein italienischer Staatsangehöriger für eine *bestimmte Periode,* während der er in der Schweiz von Kanton oder Gemeinde aus allgemeinen Mitteln oder besondern Fürsorgefonds unterstützt worden ist, nun eine Nachzahlung beanspruchen kann, darf im Sinne der Sicherstellung einer zweckmäßigen Verwendung der Renten *für die betreffende Zeitspanne* diese Nachzahlung im Umfang der geleisteten Unterstützung an die den Rentner bisher betreuende Fürsorgebehörde ausgerichtet werden.» Für das Ausmaß der Rückerstattung ist auch in diesen Fällen vorab das zeitliche Moment zu berück-

sichtigen. Damit ergibt sich eindeutig, daß nicht das Maß oder der Umfang der ausgerichteten Unterstützung durch die Armenpflege M. maßgeblich ist, wie dies die Armenpflege M. wünscht, sondern allein der Zeitpunkt der Unterstützungsbedürftigkeit und die Zeitdauer dieser Unterstützung. Die Armenpflege M. kann lediglich für die Zeit, da sie Unterstützungen ausgerichtet hat, die IV-Rente des Rekurrenten für sich beanspruchen. Tatsächlich datiert die erste Unterstützung vom 1. August 1964, und dieser Zeitpunkt ist auch in der konkordatlichen Unterstützungsmeldung festgehalten. Der angebliche Nachholbedarf kann nicht berücksichtigt werden, und es erübrigt sich deshalb, einen solchen näher abzuklären. Es ist doch so, daß ein Bedürftiger die Armenpflege erst beansprucht, wenn er sich in einer Notlage befindet, das heißt wenn also bereits Schulden gegeben sind und eine Notlage saniert werden muß. Für die Unterstützung ist immer maßgeblich die Ausrichtung der Unterstützung, denn von diesem Zeitpunkt an muß beispielsweise die Meldefrist gemäß Art. 17 Ziff. 1 und Art. 19 Abs. 1 des Konkordates über die wohnörtliche Unterstützung beachtet werden, wobei eigentlich grundsätzlich diese Meldefrist von 30 Tagen mit der Beschlußfassung der Armenpflege, Unterstützungen auszurichten, zu laufen beginnt. Auf jeden Fall kann erst mit Beginn der eigentlichen Unterstützung die Unterstützungsbedürftigkeit angenommen werden. Solange die IV-Renten den Lebensbedarf des Invaliden und seiner Familie nicht decken, wie dies heute vielfach der Fall ist, werden eben zusätzliche Leistungen erbracht werden müssen, sei dies nun durch die zusätzliche kantonale Invalidenfürsorge, Verwandte oder freiwillige Institutionen oder durch die Armenpflege. Es geht aber nicht an, daß diese Institutionen oder Behörden mehr als das Rentenbetreffnis beanspruchen können. Sie können nur Ansprüche geltend machen für die Dauer, da Leistungen und Unterstützungen erbracht wurden. Aus diesem Grund muß die vorliegende Beschwerde gutgeheißen und der Beschluß der Armenpflege der Einwohnergemeinde M. vom 12. März 1965 aufgehoben werden, soweit die Armenpflege die volle Rückforderung der Rentennachzahlung für sich beansprucht. Eine Rückforderung der Renten ist lediglich im Rahmen der Monate August 1964 bis und mit Februar 1965, also 7 Monate, möglich. Ab März 1965 wurde die monatliche Unterstützung per Fr. 400.– um die eingehende IV-Rente von Fr. 262.– gekürzt. (Entscheid des Regierungsrates Solothurn vom 11. Juni 1965.)

Entzug der elterlichen Gewalt. Art. 285 ZGB

Durch den Gewaltentzug geht die elterliche Gewalt im vollen Umfange unter, und es gehen die Elternrechte auf den Vormund der Kinder über. Dem Vormund stehen die gleichen Rechte wie den Eltern zu, nur untersteht er einer weitergehenden Aufsicht und Kontrolle durch die vormundschaftlichen Organe. Die Eltern haben keinen Anspruch darauf, daß ihnen die Kinder weiterhin überlassen bleiben, wenn sie durch ihre zerrüttete Ehe, durch arbeitsscheuen und liederlichen Lebenswandel und Verletzung der Pflichten gegenüber den Kindern diese in ihrem leiblichen und seelischen Wohle gefährden.

I. Am 9. November 1945 verehelichte sich M. M., geb. 1914, mit M. A. Der Ehe sind die Kinder *Louise,* geb. 1946, *Peter,* geb. 1948, *Paul* geb. 1951, *Margrith* Martha, geb. 1952, *Josef,* geb. 1954, *Elisabeth,* geb. 1955, *Brigitta,* geb. 1956, *Beat,* geb. 1959 (gestorben am 25. August 1959) und *Daniel,* geb. 1960 entsprossen. Die Ehe M.-A. stand von Anfang an unter einem schlechten Stern. Die Kinder

mußten fast durchwegs zuerst im Säuglingsheim gepflegt werden. Der Ehemann bekümmerte sich wenig um die Familie und ergab sich dem Trunke. Die Familie mußte seit 1946 ständig durch die Armenpflege der Einwohnergemeinde B. unterstützt werden. Die armenrechtlichen Unterstützungsaufwendungen für die Familie betrugen per 1. Januar 1964 Fr. 26 404.–. Schon bald ergab sich die Notwendigkeit, die Kinder in Heimen und bei Pflegeeltern zu versorgen. Bereits im Jahre 1958 wurden vormundschaftliche Maßnahmen in Erwägung gezogen. Es nahm sich aber das Seraphische Liebeswerk Solothurn der Kinder an und versorgte Elisabeth in der Pflegefamilie St., wo es sich heute noch aufhält; Josef im Kinderheim St. Antonius in Sempach, Paul zur Sonderschulung im Kinderheim St. Josef in Grenchen. Im Jahre 1960 wurden die Kinder Paul und Josef ins Kinderheim Luthernbad plaziert. Sie wurden aber bereits auf den 10. April 1961 eigenmächtig von den Eltern wieder heimgeholt. Bis im Frühsommer 1963 arbeitete M. M. in der Gasapparatefabrik in S. Nach Eingang dieses Betriebes hätte er Arbeit in den von Rollschen Eisenwerken in G. annehmen können, wo er früher auch schon gearbeitet hatte. Er zog es aber vor, «auf eigene Rechnung» zu arbeiten und sich dem Trunke zu ergeben. Nachdem die beiden Kinder Daniel und Paul, welche sich durch Vermittlung des Seraphischen Liebeswerkes Solothurn bei einer guten Pflegefamilie bzw. in einem Kinderheim aufhielten, von den Eltern auf listige Art weggenommen bzw. heimgeholt wurden, sah sich das Seraphische Liebeswerk veranlaßt, die Behörden von B. auf die sehr unerfreulichen Verhältnisse in der Familie M.-A. hinzuweisen, «wo die Kinder einer tiefgehenden Verwahrlosung entgegengehen». Am 3. März 1964 entzog die Vormundschaftsbehörde der Einwohnergemeinde B. unter dem Vorsitz des Oberamtmanns von Bucheggberg-Kriegstetten den Eheleuten M.-A. die elterliche Gewalt über sieben Kinder und untersagte ihnen ausdrücklich, die in Fremdfamilien plazierten Kinder nach Hause zu holen. Die Eheleute M.-A. haben der Vorladung zur Sitzung der Vormundschaftsbehörde keine Folge geleistet und sind von der Sitzung unentschuldigt ausgeblieben. Auch haben sie gegen diesen Beschluß keine Beschwerde erhoben.

Die Vormundschaftsbehörde B. hat am 18. August 1964 für die fünf Kinder Louise, Peter, Paul, Josef und Daniel eine Vormundschaft gemäß Art. 368, Abs. 1 ZGB errichtet und als Vormund Frau K. W., Hausfrau, B., ernannt. Diese wurde ermächtigt, bei der Wegnahme der Kinder polizeiliche Hilfe zu beanspruchen. Nachdem das Seraphische Liebeswerk Solothurn für die beiden Kinder Paul und Daniel Fremdplätze gefunden hatte, sollten diese am 14. September 1964 abgeholt werden. Sowohl Vater M., der an diesem Montagmorgen wieder einmal nicht zur Arbeit ging und zu Hause war, wie auch Frau M. wehrten sich in entschiedener Weise, die Kinder wegzugeben und drohten sogar mit Suizid. Die Vormundschaftsbehörde B. ersuchte deshalb mit Schreiben vom gleichen Tage das Oberamt Bucheggberg-Kriegstetten, die notwendigen Schritte zur Durchsetzung des Wegnahmebeschlusses zu veranlassen. Das Oberamt Bucheggberg-Kriegstetten veranlaßte in der Folge, daß die Vormundschaftsbehörde B. den Eheleuten den Beschluß vom 18. August 1964 betreffend Errichtung der Vormundschaft über die Kinder zustellte und auf das Beschwerderecht aufmerksam machte. Am 8. Oktober 1964 erhob Frau M. gegen diesen Beschluß Beschwerde beim Oberamt Bucheggberg-Kriegstetten.

Der Oberamtmann von Bucheggberg-Kriegstetten hat mit Entscheid vom 7. Dezember 1964 die Beschwerde als in allen Teilen unbegründet abgewiesen.

Gegen diesen Beschluß erhoben die Eheleute M.-A. am 16. Dezember 1964 Beschwerde an den Regierungsrat. Sie widersetzten sich dagegen, daß die Kinder Paul und Daniel auch noch weggenommen werden. Es sei genug, daß die andern Kinder bei fremden Leuten versorgt seien; zudem hätten sie immer noch Verwandte, welche die beiden Kinder aufnehmen könnten, falls es gar nicht mehr gehen sollte. Daniel hange so sehr an der Mutter, daß er nicht fremden Leuten übergeben werden könne. Als die Kinder klein waren, habe sich niemand um diese bekümmert. Erst jetzt wolle man ihnen alle Kinder wegnehmen. Streit gäbe es in allen Familien, nicht nur bei ihnen.

II. Der Regierungsrat hat die Beschwerde abgewiesen aus folgenden *Erwägungen:*

1. Es ist bei der Beschwerdebehandlung davon auszugehen, daß durch rechtskräftigen Beschluß der Vormundschaftsbehörde der Einwohnergemeinde B. vom 3. März 1964 den Eltern M.-A. die elterliche Gewalt über die Kinder Louise, Peter, Paul, Josef, Elisabeth, Brigitta und Daniel entzogen wurde. Die Eheleute M.-A. haben gegen diesen Beschluß nicht nur kein Rechtsmittel erhoben, sondern sie haben der Vorladung zur Sitzung der Vormundschaftsbehörde unter dem Vorsitze des Oberamtmanns keine Folge gegeben. Es wirft dies ein recht ungünstiges Licht auf sie, denn sie waren sich völlig im klaren, daß es um den Entzug der elterlichen Gewalt ging und mußten sich daher auch bewußt sein, daß damit unter Umständen die Wegnahme der noch in der Ehegemeinschaft lebenden Kinder Peter, Paul und Daniel bevorstand. Trotzdem haben sie sich diesem Gewaltentzug nicht widersetzt, so daß es überrascht, daß sie nun gegen den Wegnahmebeschluß Beschwerde erheben.

2. Art. 368, Abs. 1 ZGB bestimmt, daß jede unmündige Person unter Vormundschaft gehört, die sich nicht unter der elterlichen Gewalt befindet. Der Entzug der elterlichen Gewalt über die Eheleute M.-A. hatte zur Folge, daß die Vormundschaftsbehörde der Einwohnergemeinde B. die Kinder M. unter Vormundschaft stellen mußte. Es geschah dies durch Beschluß der Vormundschaftsbehörde vom 5. Mai 1964, mit welchem Frl. E. Sch., Fürsorgerin des Seraphischen Liebeswerkes Solothurn, als Vormund des Kindes Elisabeth M. ernannt wurde und durch Beschluß vom 18. August 1964, womit Frau K. W., Hausfrau, B., als Vormund für die Kinder Louise, Peter, Paul, Josef und Daniel bestellt wurde. Die errichtete Vormundschaft über die Kinder M. hatte zur Folge, daß an Stelle der Eltern die mit der Vormundschaft betrauten Vormünder die Maßnahmen treffen mußten, welche sich zum Schutze der Kinder aufdrängten. Durch den Gewaltentzug geht die elterliche Gewalt in vollem Umfange unter. Sie ist der Inbegriff der den Eltern im Rahmen der Art. 273 bis 280 und 290 bis 296 ZGB zustehenden Rechte und Pflichten und bildet ein unteilbares Ganzes, das den in einer Ehe verbundenen Erzeugern ihrer Kinder von der Rechtsordnung zuerkannt wird, das nur als Ganzes bestehen und ihnen unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls nur als Ganzes weggenommen werden kann (vgl. Schultheß: Entstehung und Untergang der elterlichen Gewalt, Seiten 1/2). Diese vormundschaftliche Fürsorge für Minderjährige ist der Ersatz für diejenige der Eltern. «Gute Eltern nachzuahmen soll die oberste Richtschnur für den Vormund sein» (vgl. Kaufmann: Kommentar zu Art. 405 ZGB N. 4). Es stehen dem Vormund zur Erfüllung seiner Aufgaben denn auch ausdrücklich *die gleichen Rechte wie den Eltern zu* (vgl. Art. 405, Abs. 2 ZGB), nur daß er, im Gegensatz zu diesen, einer weitergehenden Aufsicht und Kontrolle der Vormundschaftsbehörde untersteht,

deren Mitwirkung bei den wichtigsten Handlungen erforderlich ist (vgl. Dr. Niedermann: Die Führung der Vormundschaft, in «Vormundschaftsrecht», Seite 50). Der Vormund hat für den Unterhalt und die Erziehung des Kindes *das Angemessene* anzuordnen und dabei stehen ihm unter Vorbehalt der Mitwirkung der vormundschaftlichen Organe die gleichen Rechte wie den Eltern zu. *Es gehen damit die Elternrechte auf den Vormund über* (vgl. Hegnauer: Kommentar zu Art. 285 N. 55). Es hat der Vormund dahin zu wirken, daß das der elterlichen Gewalt entbehrende Kind nach Möglichkeit einem Kinde gleichzustehen kommt, das den Schutz und die Vorteile der elterlichen Gewalt genießt. Damit ist dem Vormund in großen Zügen der Weg der Vormundschaftsführung gewiesen. Die Handhabung im einzelnen ist aus dem Zweck der Vormundschaft, aus den allgemeinen Grundsätzen des Vormundschaftsrechtes und aus den Bestimmungen des Eltern- und Kindesrechtes abzuleiten. Die damit dem Vormund eingeräumte freie Stellung findet ihre Begründung darin, daß er durch seinen ständigen Verkehr mit seinem Mündel am ehesten in der Lage ist, die in Betracht fallenden persönlichen Verhältnisse zu beurteilen.

3. Insbesondere obliegt dem Vormund die Pflicht, sein Mündel angemessen unterzubringen. Dabei ist er aber nicht verpflichtet, sein Mündel in seine eigene Pflege und Erziehung zu nehmen, und er hat auch nicht die Pflicht, diese allgemeine Erziehung des Mündels selbst auszuüben. Er hat lediglich das «Angemessene» anzuordnen und ist im übrigen befugt, mit der Ausübung der Erziehungsgewalt Dritte zu beauftragen. Die Eltern, denen die elterliche Gewalt entzogen ist, *haben keinen Anspruch darauf, daß ihnen die Kinder weiterhin überlassen werden* [vgl. MBVR Bd. 15 (1917) Nr. 2]. Der Vormund darf einzelne oder alle Kinder auf Zusehen hin – sofern ihr Wohl gewährleitet ist – den Eltern überlassen [vgl. BGE 82 II 185; ZVW Bd. 2 (1947) Seite 139; «Entscheide» Bd. 5 (1942) Seite 28/29; Bd. 7 (1944) Seite 46]. Ob ein bevormundetes Kind bei den Eltern belassen werden könne, bestimmt der Vormund. Er kann wohl ein Kind auch dann den Eltern auf Zusehen hin überlassen, wenn sie nicht Inhaber der elterlichen Gewalt sind, aber er *muß nicht* und *darf es jedenfalls dort nicht,* wo durch eine Belassung des Kindes bei den Eltern dessen Erziehungsinteressen gefährdet würden [vgl. ZVW Bd. 6 (1951) Seite 112; Egger: Kommentar zu Art. 405 ZGB N. 20, 22, 46 und 48]. Ein Belassen der Kinder bei den Eltern muß im vorliegenden Falle verweigert werden, weil die Eltern nicht fähig sind bzw. nicht imstande sind, die elterliche Gewalt auszuüben. Diese Unfähigkeit beider Elternteile zur Gewaltausübung ergibt sich weiter aus der Tatsache der tiefen Zerrüttung der Ehe, der Erziehungsuntüchtigkeit und -unfähigkeit der Eltern und des schlechten moralischen Einflusses, den sie durch ihr liederliches Verhalten auf die Kinder ausüben. Die derzeit bestehenden Verhältnisse in der Familie M.-A. zeigen mit aller Deutlichkeit, daß die Maßnahme des Entzuges der elterlichen Gewalt vollauf zu recht besteht. Schon seit langen Jahren haben die Eltern M.-A. bewiesen, daß sie nicht fähig sind, die Kinder zu erziehen. Aufgabe der Eltern ist es, die Kinder zu vollwertigen, selbständigen Menschen zu erziehen, die sich ihrer Verantwortung der Gemeinschaft und sich selber gegenüber bewußt sind. Damit die Kinder in diesem Sinne heranwachsen können, benötigen sie positive, bewußte Einwirkungen auf ihre geistigen und seelischen Kräfte. Dazu müssen die Eltern den Kindern ein gutes Beispiel geben. Mit diesem guten Beispiel ist es aber ganz schlecht bestellt seitens des Ehepaares M.-A. Von allem Anfang haben sie gezeigt, daß sie nicht fähig sind, Kinder zu erziehen. Es ist völlig falsch, wenn die Rekurrenten heute darlegen wollen, daß sich niemand um die Kinder bekümmert habe, als diese noch klein

waren. Es ergibt sich eindeutig aus den Unterstützungsakten, daß die Kinder fast durchwegs im Säuglingsheim B. und dann später in andern Heimen oder in Pflegefamilien verpflegt werden mußten. Schon seit Jahren haben Fürsorgerinnen des Seraphischen Liebeswerkes S. die Betreuung der Kinder übernommen und sich für das Kinderwohl eingesetzt. Aber alle diese Beratungen, Weisungen und Mahnungen der Fürsorgerinnen haben keinen wirksamen Erfolg gehabt. Im Gegenteil haben die Eltern M.-A. vielfach die Anordnungen der Fürsorgerinnen und auch der Behörde durchkreuzt, indem sie die Kinder einfach wieder weggeholt haben. Es ist daher leicht verständlich, daß den Fürsorgerinnen des Seraphischen Liebeswerkes die Geduld ausgegangen ist, als die Eltern M.-A. im Frühjahr 1964 die Kinder Paul und Daniel aus dem Kinderheim bzw. vom Pflegeplatz auf listige Art und Weise wegholten. Die Plazierungen der Kinder M. erfolgten jeweils mit dem Einvernehmen der Vormundschaftsbehörde B. Wenn nun die Eltern solche vormundschaftliche Maßnahmen durchkreuzen, so ist ihnen die elterliche Gewalt zu entziehen, wobei es der Vormundschaftsbehörde anheimgestellt ist, unter ihrer Aufsicht ein nicht gefährdetes Kind den Eltern zu überlassen [vgl. ZVW Bd. 7 (1952) Seite 70]. Es fehlt beiden Elternteilen an erzieherischer Fähigkeit und an der nötigen Einsicht, denn Gründe, welche das schon seit Jahren praktizierte eigenmächtige Wegnehmen der Kinder aus den von den Eltern selbst gewählten bzw. zugestimmten, von der Vormundschaftsbehörde genehmigten Pflegeplätzen zu rechtfertigen vermöchten, können nicht angeführt werden. Sie haben gezeigt, daß sie nicht gewillt sind, die Mühen und persönlichen Einschränkungen einer solchen Erziehungstätigkeit auf sich zu nehmen. Jeder Elternteil war nur bestrebt, den eigenen Bedürfnissen zu frönen unter Mißachtung der Interessen der Kinder. Beide Elternteile besitzen auch nicht die nötige Autorität zur Kindererziehung.

4. Die Unfähigkeit beider Elternteile zur Gewaltausübung ergibt sich weiter aus der Tatsache der *tiefen Zerrüttung der Ehe,* die seit allem Anfang nicht unter einem guten Stern stand. Sie geben selber zu, daß häufig Streitigkeiten unter den Ehegatten vorkommen, glauben aber annehmen zu dürfen, daß eheliche Zerwürfnisse und Streit auch in andern Familien vorkommen. Wie soll nicht Streit entstehen, wenn der Ehemann der Arbeit fernbleibt, sich dem Trunke ergibt und der Familie kein Geld für den Unterhalt oder doch nicht genügend abgibt. Wie soll eine zerrüttete Ehe genesen, wenn die Ehefrau den Mann verläßt, dann wieder zurückkommt, aber doch ein Verhältnis mit Italienern unterhält? Es war zweifellos höchste Zeit, daß die Vormundschaftsbehörde B. zum Entzug der elterlichen Gewalt geschritten ist, denn die bisher gemachten Erfahrungen zeigen, daß sich die Ehegatten nicht belehren lassen, sich über Mahnungen hinwegsetzen und eigensinnig das tun, was sie für richtig halten, auch wenn sie damit den Kindesinteressen zuwiderhandeln. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die gesunde Entwicklung der Kinder in den unstabilen äußern und innern Verhältnissen der Familiengemeinschaft ernstlich gefährdet ist [vgl. ZVW Bd. 16 (1961) Seite 152]. Aber auch die Ehefrau hat wesentlich zur Ehezerrüttung beigetragen. Frau M. hat durch ihren unzüchtigen Lebenswandel ebenfalls die elterlichen Pflichten den Kindern gegenüber grob vernachlässigt. Die elterlichen Pflichten erschöpfen sich nicht in der leiblichen Pflege der Kinder, weit wichtiger ist die Erziehung der Kinder zu sittlich gefestigten und brauchbaren Menschen. Diese Erziehung geschieht im wesentlichen durch das gute Beispiel der Eltern. An diesem Beispiel hat es Frau M. fehlen lassen durch ihren unsittlichen Lebenswandel. Aus dem Polizeibericht vom 8. Januar 1959 an die Fremdenpolizei des Kantons Solothurn

als ersuchende Behörde ergibt sich, daß Frau M. eine sittlich sehr schwache Person ist, die sich mit andern Männern trifft und sich mit ihnen einläßt. Sie hatte ein Verhältnis mit dem verheirateten italienischen Fremdarbeiter P., welcher ohne weiteres den häufigen Geschlechtsverkehr mit Frau M. zugab mit der Reserve, daß Frau M. während dieser Zeit auch mit andern Männern verkehrte. Der Ehemann M. hat selber erklärt, daß er nicht der Vater des Kindes Daniel sei, und Frau M. bestätigte, daß der vorerwähnte Italiener Vater des Kindes Daniel ist, weshalb dieser im Einverständnis mit M. M. für die Hälfte der Geburtskosten aufkommen wollte. Diesen unsittlichen Lebenswandel hat Frau M. auch heute noch nicht aufgegeben. Im Gegenteil. Sie hat anfangs dieses Jahres ihren Mann und ein Kind im Stiche gelassen und ist zu Frau B. gezogen, wo ebenfalls wieder italienische Fremdarbeiter wohnen. Erst am Ostermontag ist sie wieder in die eheliche Wohnung zurückgekehrt. Damit hat sie ihr Pflicht- und Verantwortungsgefühl gegenüber Ehemann und Knaben schwer untergraben, so daß die Maßnahme des Entzuges der elterlichen Gewalt vollauf gerechtfertigt ist [vgl. ZVW Bd. 11 (1956) Seite 96]. Aber auch der Polizeibericht vom 4. Mai 1965 hält fest, daß sie während dieser Zeit ein Verhältnis mit einem Italiener hatte. Diese Lebensführung von Frau M. ist allein schon geeignet, die Kinder in ihrem leiblichen und geistigen Wohle schwer zu gefährden. Erschwerend kommt hinzu, daß der Ehemann die Lebensführung seiner Ehefrau in gewissem Sinne toleriert, so daß eine Änderung der Lebensweise nicht erwartet werden kann. Mit Schreiben vom 21. Mai 1965 an das Departement des Innern verlangt die Vormundschaftsbehörde B. die Eröffnung eines Verfahrens nach dem Versorgungs- und Verwahrungsgesetz gegen Frau M. wegen ihres liederlichen Lebenswandels. Der Bericht hält wiederum fest, daß von Mitbewohnern Klagen eingegangen sind, wonach zwei italienische Fremdarbeiter zu allen Zeiten in der Wohnung ein- und ausgehen. Auch ein jugendlicher Bursche aus der Gegend scheine mit Frau M. Beziehungen angeknüpft zu haben. Ein unnachsichtiges Durchgreifen der zuständigen Behörden sei am Platze. Frau M. hat damit eindeutig bewiesen, daß sie ihre Kinder nicht erziehen kann, daß durch ihre Uneinsichtigkeit und den leichten Lebenswandel die Kinder in der Entwicklung und in ihrem geistigen Wohle schwer gefährdet sind, so daß der Wegnahmebeschluß der Vormundschaftsbehörde B. durchaus zu Recht erfolgen mußte.

5. Der Ehemann führt seit langen Jahren ein arbeitsscheues und trunksüchtiges Leben und hat die Familie, insbesondere aber die Pflichten gegenüber seinen Kindern in schwerster Weise mißachtet und vernachlässigt. Am 10. Juli 1957 verfügte der Oberamtmann von Bucheggberg-Kriegstetten gegenüber M. ein Wirtshaus- und Alkoholverbot für die Dauer eines Jahres. Diese trinkerfürsorgerische Maßnahme scheint aber wenig Erfolg gehabt zu haben, denn auch heute noch ist er trunksüchtig und geht nur unregelmäßig der Arbeit nach. Wegen Ruhestörung, Trunkenheit und unanständigen Benehmens mußte er verschiedentlich durch die Polizei dem Strafrichter angezeigt werden. Er wird gemäß Polizeibericht vom 4. Mai 1965 als beruflich tüchtiger Maurer bezeichnet. Er hat es aber, nachdem er schon verschiedene anderweitige Arbeitsstellen hatte, vorgezogen, auf eigene Rechnung zu arbeiten. Dieses arbeitsscheue Leben hat bereits seinen Sohn Peter beeinflußt, der zeitweise bei seinem Vater arbeitete und dann vom 8. März bis 24. April 1965 bei der Firma K. AG in D. tätig war. Er bezog während dieser Zeit einen Lohn von Fr. 409.–, mußte aber von der Arbeitgeberfirma ermahnt werden, weil er öfters der Arbeit fernblieb. Auf die Ermahnung hin ist er der Arbeit ferngeblieben, und der heutige Arbeitgeber ist nicht

bekannt. Es droht daher der Sohn Peter bereits jetzt schon in den Fußstapfen des Vaters weiterzugehen und er muß als gefährdet betrachtet werden, zumal er wegen Diebstahls anfangs dieses Jahres der Jugendanwaltschaft zur Anzeige gebracht werden mußte. Auch aus diesem Grunde ist die Wegnahme durchaus notwendig.

Weiter hat es der Ehemann M. schon seit Jahren der Öffentlichkeit überlassen, die Sorge für die Familie zu übernehmen. Die Familie M.-A. muß seit dem Jahre 1946 fast ständig durch die Armenpflege unterstützt werden. Die bisherigen Unterstützungsaufwendungen betragen Fr. 26 404.–. An die Versorgungskosten seiner Kinder hat er bisher überhaupt nichts beigetragen. Sicher handelt es sich um eine kinderreiche Familie, und es ist durchaus verständlich, daß der Rekurrent nicht für alle Kosten der Kinder für Krankheiten, Fremdplazierungen usw. aufkommen konnte. Daß aber die Armenpflege in diesem Umfange unterstützen mußte, ist vorwiegend auf seine Liederlichkeit und Trunksucht zurückzuführen. Es hat daher das Departement des Armenwesens des Kantons Solothurn, nachdem es M. M. am 9. Oktober 1964 gemäß Art. 23 Abs. 1 des Konkordates über die wohnörtliche Unterstützung wegen seiner Arbeitsscheu und Trunksucht amtlich verwarnt hatte, am 14. Mai 1965 die Anwendung von Art. 22 Abs. 1 des Konkordates über die wohnörtliche Unterstützung gegenüber der Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern verfügt, so daß ab 1. Juli 1965 die Unterstützungskosten wegen Konkordatsunwürdigkeit allein durch die heimatlichen Behörden getragen werden müssen. Die Fürsorgebehörden haben nun jahrelang Geduld und Nachsicht gezeigt, die der Rekurrent nicht zu schätzen wußte, so daß diese Maßnahme durchaus gerechtfertigt ist. Es liegt nun an den heimatlichen Behörden, darüber zu befinden, ob sie weitere Gutsprache leisten oder eventuell die armenrechtliche Heimschaffung gemäß Art. 45 Abs. 3 BV verlangen wollen. Auf jeden Fall ist das Departement des Innern zu beauftragen, gegen die beiden Ehegatten ein Verfahren gemäß Gesetz über die Versorgung und Verwahrung in Arbeitsanstalten vom 20. Juni 1954 zu eröffnen. Nachdem die beiden Ehegatten der Fürsorge für die Kinder durch die Wegnahme derselben enthoben sind, müssen sie nun endlich auch einen Beitrag an die Versorgungskosten leisten. Sie sind dazu zweifellos in der Lage, zumal auch die Ehefrau dem Verdienst in der Fabrik nachgeht. Sie arbeitet seit März 1965 in der Firma G. AG, S., und verdient durchschnittlich Fr. 2.75 Stundenlohn. Trotzdem beide Ehegatten dem Verdienst nachgehen konnten und derzeit nur für zwei Kinder zu sorgen hatten, kamen sie nicht einmal für den Mietzins ihrer Wohnung auf, so daß die Armenpflege B. am 26. April 1965 Fr. 731.50 an rückständigen Mietzinsen übernehmen mußte, um die Familie vor Obdachlosigkeit zu schützen. Die Ehegatten müssen nun mit der nötigen Strenge zu Unterhaltsbeiträgen durch die Vormundschaftsbehörde B. angehalten werden. Sollte keine befriedigende Lösung mit den Rekurrenten gefunden werden, müßte der Richter auf dem Klageweg die zu leistenden Beiträge an die Versorgungskosten der Kinder festsetzen. Für diese Klage ist die Vormundschaftsbehörde aktivlegitimiert [vgl. Hegnauer: Komm. zu Art. 284 N. 77; ZVW Bd. 6 (1951) Seite 49; ZBJV Bd. 74 (1938) Seite 42].

6. Aus diesen Darlegungen geht eindeutig hervor, daß ein weiteres Verbleiben der Kinder in der Familiengemeinschaft nicht mehr länger verantwortet werden kann. Die Vormundschaftsbehörde B. und die Vorinstanz haben daher zu Recht die Wegnahme der Kinder Paul und Daniel beschlossen, weshalb die vorliegende Beschwerde unbegründet ist. Die Kinder sind in ihrem leiblichen und seelischen Wohl sehr gefährdet durch die zerrütteten Eheverhältnisse und das schlechte

Beispiel, das die Rekurrenten den Kindern geben. Das gesamte Verhalten der Eheleute M.-A. stellt eine grobe Verletzung der Elternpflichten dar, die zum Entzug der elterlichen Gewalt führen mußte [vgl. ZVW Bd. 7 (1952) Seite 23]. Der Entscheid darüber, ob die Voraussetzungen zur Wegnahme der Kinder Paul und Daniel gegeben seien, ist weitgehend eine Ermessensfrage, so daß der Regierungsrat nach konstanter Praxis nur prüft, ob die Vorinstanz bzw. die Vormundschaftsbehörde den Rahmen des freien Ermessens willkürlich oder in Verletzung bestimmter Gesetzesvorschriften überschritten habe (vgl. GE 1949 Seiten 36/39). Der Vormund bestimmt nach freiem Ermessen über die Erziehung des minderjährigen Mündels. Die Aufsichtsbehörde darf nicht ihr eigenes Ermessen an Stelle seines Ermessens setzen; sie kann nur einschreiten, wenn der Vormund durch die Art und Weise, wie er von seinem Ermessen Gebrauch macht, Mündelinteressen gefährdet oder verletzt [vgl. ZVW Bd. 14 (1959) Seite 107]. Die Vormundschaftsbehörde B. und das Oberamt Bucheggberg-Kriegstetten als erste Aufsichtsbehörde haben in ihren Beschlüssen lediglich die Interessen der minderjährigen Kinder gewahrt, welche im Milieu ihrer beiden Eltern einer schweren und dauernden Gefährdung und drohender Verwahrlosung ausgesetzt sind, als sie die Wegnahme der erwähnten Kinder beschlossen. Es muß daher die Beschwerde der Eheleute M.-A. *abgewiesen* werden.

7. Es darf nun angenommen werden, daß sich die Rekurrenten einer Wegnahme der beiden Kinder durch den Vormund und die Vormundschaftsbehörde nicht widersetzen werden. Sollte dies der Fall sein, dann muß auf die Beschlußfassung des Regierungsrates vom 4. Juni 1954 über den Vollzug vormundschaftlicher Verfügungen und die Gewährung polizeilicher Hilfe verwiesen werden. Gemäß Ziffer 2c kann polizeiliche Hilfe von den Vormundschaftsbehörden und Vormündern in Anspruch genommen werden, wenn beim Vollzug einer vormundschaftlichen Verfügung von den von der Maßnahme Betroffenen Widerstand zu erwarten ist. Sollte seitens der Rekurrenten gegen die Wegnahme Widerstand entgegengebracht werden, muß die Vormundschaftsbehörde B. polizeiliche Hilfe in Anspruch nehmen. (Entscheid des Regierungsrates Solothurn vom 11. Juni 1965.)

Literatur

Verzeichnis der Rehabilitations-Einrichtungen

Neuerscheinung. Bis jetzt bestanden auf dem Gebiete der Rehabilitation zwei Institutionen-Verzeichnisse, nämlich die *gelbe* Broschüre der Schweizerischen Vereinigung Pro Infirmis: Verzeichnis der Spezialinstitutionen zur Behandlung, Erziehung, Schulung, Pflege und Beratung körperlich und geistig Gebrechlicher, und die *grüne* Broschüre der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft zur Eingliederung Behinderter (SAEB): Die Eingliederungsinstitutionen in der Schweiz, Verzeichnis der Eingliederungs- und Schulungsstätten, der Invalidenwerkstätten und -wohnheime.

Um den auf dem Gebiete der Fürsorge und Eingliederung Behinderter tätigen Fachleuten die Orientierung über alle diese Institutionen zu erleichtern, sind Pro Infirmis und SAEB übereingekommen, ihre Verzeichnisse in ein Heft zusammenzulegen und gemeinsam herauszugeben. Das *neue, diesen Herbst herauskommende Verzeichnis* «Rehabilitations-Einrichtungen» umfaßt nun alle Beratungsstellen, Behandlungszentren, Sonderschulen, Eingliederungsstätten, Werkstätten, Wohnheime und Pflegeanstalten für Behinderte, soweit sie uns bekannt sind. – Preis Fr. 3.–. Bezug durch: Zentralsekretariat Pro Infirmis, Postfach, 8032 Zürich, und SAEB-Sekretariat, Seestraße 161, 8002 Zürich.